

Die Reichsgesetze
zum Schutze von
Industrie, Handel und Gewerbe
(Gesetze zum Schutze des
gewerblichen geistigen Eigentums, der Urheberrechte, usw.)

Das Markenschutzgesetz vom 11. Jan. 1876,
Das Patentgesetz vom 7. April 1891,
Das Gesetz betr. den Schutz der Gebrauchsmuster
vom 1. Juni 1891,
Das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen
vom 12. Mai 1894,
Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren
Wettbewerbs vom 1. Juli 1896.

Tertausgabe mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen,
sowie einem Sachregister.

Ein Handbuch
für Juristen, Gewerbetreibende und Techniker
von

C. Davidson,
Rechtsanwalt in Ortenberg.

Dritte vermehrte Auflage.

Gießen
J. Necker'sche Verlagsbuchhandlung
1898.

Erklärung der Abkürzungen.

R.Ob.G. = Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts.

R.Ob.C. = Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen.

R.Ob.St. = Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen.

(NB. Die röm. Ziffer bezeichnet den Band, die arab. Ziffer die Nummer der betr. Entsch.)

D.H.G.B. = Deutsches Handelsgesetzbuch.

St.G.B. = Strafgesetzbuch.

C.P.O. = Civilprozeßordnung.

St.P.O. = Strafprozeßordnung.

P.Bl. = Patentblatt.

P.f.P.M.u.Z. = Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Mot. = Motive zum Gesetz.

Komm.Ver. = Kommissionsbericht des Reichstags.

Nur gefl. Beachtung.

Die erste Auflage dieses Werkes ist 1891 in der Sammlung „Deutscher Reichsgesetze“ bei der C. F. Vöck'schen Verlagsbuchhandlung (Oskar Vöck) in München erschienen.

Erklärung der Abkürzungen.

R.Ob.G. = Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts.

R.Ob.C. = Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen.

R.Ob.St. = Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen.

(NB. Die röm. Ziffer bezeichnet den Band, die arab. Ziffer die Nummer der betr. Entsch.)

D.H.G.B. = Deutsches Handelsgesetzbuch.

St.G.B. = Strafgesetzbuch.

C.P.O. = Civilprozeßordnung.

St.P.O. = Strafprozeßordnung.

P.Bl. = Patentblatt.

P.f.P.M.u.Z. = Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Mot. = Motive zum Gesetz.

Komm.Ver. = Kommissionsbericht des Reichstags.

Nur gefl. Beachtung.

Die erste Auflage dieses Werkes ist 1891 in der Sammlung „Deutscher Reichsgesetze“ bei der C. F. Vögel'schen Verlagsbuchhandlung (Oskar Vögel) in München erschienen.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort	IV
A. Systematische Einleitung	1
B. Das Musterchutzgesetz vom 11. Jan. 1876	42
C. Die Ausführungs-Verordnungen zu diesem Gesetz . .	88
D. Das Patentgesetz vom 7. April 1891	94
E. Die wichtigsten Bestimmungen der Patentgesetze des Auslandes	227
F. Das Gesetz betr. den Schutz der Gebrauchsmuster vom 1. Juni 1891	260
G. Ausführungs-Verordnungen zu dem Patentgesetz und dem Gesetz zum Schutze der Gebrauchsmuster . . .	290
H. Das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894	313
J. Ausführungs-Verordnungen zu diesem Gesetz . . .	377
K. Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbe- werbs vom 1. Juli 1896	385
L. Staatsverträge des Deutschen Reiches mit außer- deutschen Staaten	409
Alphabetisches Sachregister	416

Vorwort zur I. Auflage.

Ein kurzgefaßter, sich nur auf das zum Verständnis unumgänglich Notwendige beschränkender, zugleich aber auch sämtliche zum Schutze des gewerblichen geistigen Eigentums erlassenen Gesetze umfassender Kommentar existiert bis jetzt meines Wissens nicht. Nachdem in Folge der von der gesamten Industrie bringend gewünschten und von der Reichsregierung ins Werk gesetzten Revision dieser Gesetze sieben wichtige Novellen zu dem Patent- und Musterschutzesgesetz beziehungsweise neue Gesetze erlassen worden sind, welche mit dem 1. Oktober l. J. in Kraft treten werden, habe ich mich um so lieber entschlossen, die sämtlichen zum Schutze des gewerblichen geistigen Eigentums im deutschen Reiche bestehenden Gesetze (nämlich das Patent-, Muster- und Markenschutzgesetz mit den dazu erlassenen Novellen) mit einer systematischen Einleitung dazu und kurzen Erläuterungen des Textes der einzelnen Gesetze unter Hinzufügung der einschlägigen bemerkenswerten Entscheidungen des Reichsgerichts in Civil- und Strafsachen über die hauptsächlichsten streitigen Fragen auf diesen Gebieten herauszugeben, als ich mich in Folge meiner langjährigen Praxis und vielseitigen Beschäftigung mit den verschiedenen mit dem Schutze des gewerblichen Eigentums zusammenhängenden Rechtsfragen für befähigt halten darf, insbesondere den Interessen der hierbei in erster Linie beteiligten Industrie und Gewerbe zu dienen. Auch meine Teilnahme an den Verhandlungen der Konferenz für den Schutz des gewerblichen Eigentums, die Ende November und Anfang Dezember 1890 in Berlin getagt, hat mir zuletzt noch reiche Gelegenheit geboten, mich mit den Anschauungen und den Wünschen der industriellen Welt in ihren hervorragenden Vertretern auf diesen verschiedenen Gebieten vertraut zu machen. Ich bin hierdurch in den Stand gesetzt worden, deren Standpunkt nach allen Richtungen hin genau kennen zu lernen. Meinem Plan gemäß biete ich also hiermit eine möglichst populär gehaltene und übersichtliche, alle überflüssigen theoretischen Erörterungen vermeidende, nur die Anforderungen des praktischen Lebens ins Auge fassende Bearbeitung dieses an sich ziemlich spröden und schwierigen Rechtsstoffes dar, die, wenn sie auch in erster Linie für das nicht juristisch gebildete Publikum

bestimmt ist doch, wie ich hoffe, auch dem Juristen dienlich und nützlich sein wird.

In der, den eigentlichen Kommentaren der einzelnen Gesetze vorausgeschickten, allgemeinen systematischen Einleitung suche ich nicht nur eine Uebersicht der grundlegenden Hauptprinzipien der verschiedenen Schutzgesetze zu geben, sondern zugleich den inneren Zusammenhang, in welchem dieselben stehen, ins Klare zu setzen und zu zeigen, wie dieselben sämmtlich auf einem Grundgedanken beruhen und daher sehr viele prinzipielle Berührungspunkte haben. Ganz besonders sollen dabei auch die Grenzlinien der verschiedenen Schutzgebiete des gewerblichen geistigen Eigentums gezogen werden, soweit dies ihre Natur erlaubt, und auf die Schwierigkeiten einer strikten Einhaltung derselben und die Irrtümer, die dabei leicht unterlaufen können und zu vermeiden sind, hingewiesen werden.

Es existiert zwar schon eine ganze Anzahl von Einzelkommentaren über diese verschiedenen Gesetze, und sind dieselben, soweit sie nicht durch die jetzt erfolgte Umarbeitung des Patentgesetzes in wesentlichen Teilen veraltet sind, zweifellos sehr gründliche und schätzenswerte Bearbeitungen der einzelnen Schutzgesetze. Nur dürfte nicht zu leugnen sein, daß sie weniger für den Gebrauch des praktischen Geschäftsmannes und Gewerbetreibenden geeignet sind, und daher weniger der speziellen Aufgabe, die ich mir gestellt habe, entsprechen. Das Gesetz zum Schutze der sog. Gebrauchsmuster ist aber eine ganz neue Erscheinung auf diesem Gebiete und bis jetzt überhaupt noch nicht kommentiert worden. Da diese Einzelkommentare für jeden, der sich über spezielle Fragen der betreffenden Schutzgesetze noch näher informieren will, von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind, so mögen die wichtigsten nachfolgend zusammengestellt sein:

I. Kommentare über das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 (ohne die Novelle vom 8. April 1891):

Rostermann, Pat.-Ges. (Berl. 1877); Dambach, Pat.-Ges. (Berl. 1877); Gareis, Pat.-Ges. (Berl. 1877); Kohler, Deutsch. Patentrecht (Mannh. 1878); Rosenthal, Pat.-Ges. (Erl. 1878); Pieper, Pat.-Ges. (Berl. 1877).

II. Kommentare über das Musterchutzgesetz vom 11. Januar 1876 (die Geschmacksmuster betr.):

Rostermann, Urheberrecht an Mustern u. Modellen nach deutsch. u. internat. Recht (Berl. 1876); Dambach, Musterchutzgesetz v. 11./1. 76 (Berl. 1876); Wächter, Urheberrecht

an gewerblichen Mustern und Modellen (Stuttgart 1877); Gareis, Daselbe (1879).

III. Kommentare über das Markenschutzgesetz vom 30. November 1874:

Landgraf (Stuttgart 1875); Meves (Berl. 1875); Stockheim (München 1875); Eudemann (Berl. 1875); Jacobson (Berl. 1884); Kohler (Würzb. 1885).

IV. Bearbeitungen sämmtl. bis dahin erlassener Schutzgesetze:

Daube, Lehrbuch des deutschen litterarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts.

(bietet nicht sowohl einen Kommentar der einzelnen einschlägigen Gesetze, als eine systematische Bearbeitung des darin enthaltenen Rechtsstoffes im allgemeinen).

Die Art und Weise der Behandlung sowie die Anordnung des in den nun vorliegenden vier, zum Schutze des gewerblichen geistigen Eigentums erlassenen Reichsgesetzen enthaltenen Stoffes ergibt sich von selbst: zunächst die systematische Einleitung, in welcher die allgemeinen und allen gemeinsamen Grundzüge sowie die wesentlichen, unterscheidenden Punkte (die Grenzlinien) entwickelt sind, sodann die einzelnen Gesetze mit den nötigen Erläuterungen ihres Textes und den dahin einschlagenden hauptsächlichsten Entscheidungen des Reichsgerichts in folgender Reihenfolge:

1. das Markenschutzgesetz vom 30. Nov. 1874,
2. das Musterchutzgesetz vom 11. Jan. 1876 (die sogen. Geschmacksmuster),
3. das Patentgesetz vom 7. April 1891, das an Stelle des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 getreten ist, nebst einer Uebersicht der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen des Auslandes auf dem Gebiete des Patentschutzes.
4. das Gesetz zum Schutze der Gebrauchsmuster (neu erlassen) vom 1. Juni 1891.

Schließlich folgen noch die zu den 4 Gesetzen ergangenen Ausführungsvorschriften.

Es sei mir gestattet, der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß das vorliegende Werk seinen Zweck erfüllen und in den Kreisen der deutschen Industrie und der Technik Anklang finden möge!

Offenbach im Juni 1891.

Der Verfasser.

Vorwort zur II. Auflage.

Der Umstand, daß seit dem Erscheinen der I. Aufl., dieselbe erschien 1891 bei der C. G. Beck'schen Verlags-Buchhandlung in München, auf dem Gebiete der Reichsgesetzgebung zum Schutze des gewerblichen Eigentums eine wesentliche Aenderung eingetreten ist und zwar dadurch, daß das frühere Markenschutzgesetz v. 30. Nov. 1894 durch ein neues, das Reichsgesetz v. 12. Mai 1894 zum Schutze der Warenbezeichnungen, ersetzt worden ist und das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes auch neuerdings durch das Reichsgesetz v. 1. Juli 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs noch eine zur Ausfüllung einer schwer empfundenen Lücke in diesem Schutzgebiete dienende Erweiterung erfahren hat, und daß in Folge dessen die I. Aufl. einer Umarbeitung und Ergänzung bedürftig geworden ist, hat mir die Veranlassung gegeben, mein vorliegendes Werk nun in einer neuen II. Aufl. erscheinen zu lassen.

Die neue Aufl. ist nicht nur durch Hinzufügung einer Erläuterung der beiden erwähnten, neuen Schutzgesetze (das frühere, außer Kraft getretene Markenschutzgesetz v. 30. Nov. 1874 ist weggefallen), sondern auch durch Nachtragung der gesamten Rechtsprechung des Reichsgerichts, des Patentamtes sowie einiger anderer höheren Gerichte bezüglich der in Frage stehenden Schutzgesetze, welche bis in die neueste Zeit (Sept. 1897) Berücksichtigung erfahren hat, ferner auch durch Ergänzung und Berichtigung des Abschnitts, der die wichtigsten Bestimmungen der Patentgesetze des Auslandes zum Gegenstande hat, erheblich erweitert worden, sodaß die Brauchbarkeit dieses Handbuchs als Nachschlagewerk hierdurch nicht unerheblich erhöht sein dürfte.

Was insbesondere die seit dem Erscheinen der I. Aufl. ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts und Patentamtes auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes angeht, so sind solche namentlich auf dem Gebiete des Patent- und Gebrauchsmusterschutzes ziemlich zahlreich und bemerkenswert, ebenso auch auf dem Gebiete des Schutzes der Warenbezeichnungen, während das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs betreffende Entscheidungen des Reichsgerichts, wenigstens soviel mir bekannt, noch nicht ergangen sind, wohl in Folge der kurzen Geltungszeit dieses Gesetzes.

Auch die Litteratur auf diesen Gebieten ist inzwischen recht fruchtbar gewesen und haben die verschied. Schutzgesetze im Einzelnen (bes. das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wett-

bewerbs) zahlreiche Bearbeitungen erfahren, während eine alle Gesetze zum Schutze des gewerbl. Eigentums umfassende Bearbeitung mir nur in dem bezügl. Werke von V. Schmidt (Berl. 1896/97) bekannt geworden ist, welches aber nach Absicht des Verfassers hauptsächlich für die richterliche Praxis bestimmt ist.

Kommentare zu den einzelnen Schutzgesetzen sind in den letzten Jahren erschienen:

a) zum Patentgesetz vom 7. April 1891 und dem Gesetz vom 1. Juli 1891 zum Schutze der Gebrauchsmuster:

Seligsohn (Berl. 1892); Lieber (Berl. 1892); Nobolski (Berl. 1893); Landgraf (Berl. 1893); Berger (Berl. 1893); Mandel (Essen 1897); Weber (Essen 1893); Gentisch (Berl. 1894) u. a. m.

b) zum Gesetz vom 12. Mai 1894 zum Schutze der Warenbezeichnungen:

Rent (Berl. 1897, sehr ausführlich); Landgraf (Stuttg. 1897); Ihlenius (Berl. 1897); Gentisch (Berl. 1894); Allfeld (Münch. 1894); Finger (Berl. 1895) u. a. m.

c) zu dem Gesetz vom 1. Juli 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs:

Bachem u. Hören (Leipzig 1896); Fuld (Hann. 1896); Hauß (Berl. 1896); Lobe (Leipzig 1896); Kunreuther (Berl. 1896); Heinze (Leipzig 1896); Osterrieth (Berl. 1896); Stephan (Berl. 1896) u. a. m.

Solche Einzelkommentare zu letzterwähntem Gesetz sind bald nach dessen Erscheinen wie Pilze aus der Erde geschossen. Eine Praxis bzw. Rechtsprechung auf dem Gebiete des gewerbl. Rechtsschutzes konnte sich wegen Kürze der Zeit noch nicht bilden und sind insb. Entscheidungen des Reichsgerichts in Bezug auf unlauteren Wettbewerb resp. bezügl. der Anwendung dieses Gesetzes auf konkrete Fälle meines Wissens bis jetzt noch nicht ergangen.

Die günstige Beurteilung und gute Aufnahme, welche die I. Auflage meiner vorliegenden Bearbeitung sämtlicher Schutzgesetze in allen Kreisen, sowohl industriellen wie juristischen, gefunden hat, lassen mich hoffen, daß auch diese II. wesentlich erweiterte und verbesserte Auflage sich bald zahlreiche Freunde erwerben wird, da ich glaube, damit einem wirklichen und vielseitig empfundenen Bedürfnis abgeholfen zu haben; denn „wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen.“

Ortenberg (Hessen) im November 1897.

Der Verfasser.

A.

Systematische Einleitung.

Unter gewerblichen, geistigem Eigentum versteht man im Gegensatz zu dem Eigentum an einer körperlichen Sache nach Analogie des litterarischen und künstlerischen geistigen Eigentums das ausschließliche Recht auf Benutzung einer auf gewerblichem Gebiete verwirklichten Idee, eines Erfindungsgebanten, eines durch die eigene geistige schöpferische Thätigkeit hervorgebrachten Industrieerzeugnisses (Musters, Modells 2c.). Es begreift in sich nicht nur die patentfähigen Erfindungen, die gewerblich verwertbar sind, sowie die ebenfalls auf ein gewisses Maß von geistiger Thätigkeit zurückzuführenden sogen. Geschmacks- und Gebrauchsmuster (die sogen. Urheberrechte auf gewerblichem Gebiete), sondern auch das ausschließliche Recht jedes Gewerbetreibenden auf Benutzung eines bestimmten, von ihm erdachten und auf seinen Namen eingetragenen Warenzeichens (Marke im engeren Sinne), nicht weniger auch seines im geschäftlichen Verkehr anerkannten Namens oder seiner Firma sowie der von ihm in diesem Verkehr in Anwendung gebrachten und üblichen sonstigen Waren-Auszeichnungen, Ausstattungen („Aufmachung“ nach kaufmännischer Terminologie), ferner auch Geschäfts- und Betriebs-(Fabrik)-Geheimnisse und dergl. jeder Art, überhaupt das ganze Geschäft, alle geschäftlichen Verhältnisse, das geschäftliche Renommee eines Gewerbetreibenden,

was alles in gewissem Sinne als dessen gewerbliches geistiges Eigentum oder, wie es auch bezeichnet wird, immaterielles Eigentum betrachtet werden kann.

Der Eigentumsbegriff im juristischen Sinne, der nur das Eigentum an körperlichen Sachen im Auge hat, paßt allerdings nicht vollständig auf diese Dinge und kann nur uneigentlich als übertragener Begriff hier angewandt werden. Letztere dienen hierbei gewissermaßen nur als Substrat des Ersteren und kommen eigentlich mehr nur indirekt in Betracht, als Ausflüsse der Rechtssphäre einer bestimmten Persönlichkeit (Individualrechte). Die Bezeichnung der in Frage stehenden individuellen Rechtsgüter als ein „geistiges Eigentum“ wird vielfach beanstandet, jedoch mit Unrecht; wenn auch allerdings dieser Begriff nicht für alle erwähnten Erscheinungsformen völlig zutreffend sein mag, so ist diese Bezeichnung doch auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes allgemein üblich geworden und kann auch ohne Zwang und ohne die Gefahr, eine Unklarheit in diese Rechtsmaterie hineinzutragen, recht wohl in Anwendung gebracht werden, da jeder, den es angeht, weiß, was darunter zu verstehen ist.

Man kann solche wohl auch (mit Rohler) unter der allgemeinen Bezeichnung „Immaterialgüter“ zusammenfassen und verständlich bezeichnen.

Der Rechtsbegriff des geistigen Eigentums auf gewerblichem Gebiete gewissermaßen als Pendant zu dem geistigen Eigentum auf litterarischem u. artistischem Gebiete ist neueren Datums und noch in der Entwicklung begriffen, daher auch noch keine abschließende Erörterung und Feststellung desselben möglich, daher auch keineswegs erforderlich, daß dieser neue Rechtsbegriff in die hergebrachten Schablonen des allgemeinen bürgerlichen Rechts sich einzwängen lassen mußte.

Von dieser Auffassung der fr. immateriellen Rechtsgüter als „geistiges Eigentum“ war auch die 1890 in Berlin zur Vor-

beratung des neuen Patentgesetzes usw. zusammengetretene Konferenz für den Schutz des gewerblichen Eigentums, die aus hervorragend sachverständigen Industriellen und Juristen sich zusammensetzte, ausgegangen, indem dieselbe die Errichtung einer Centralstelle für das gesamte geistige Eigentum auf gewerblichem Gebiete anstrebte und den Marken=Patent=Ge= schmack= u. Gebrauchsmusterschutz als 4 Spielarten des geistigen Eigentums auf diesem Gebiete behandelte. Bei den Verhandlungen dieser Konferenz ging man in zutreffender Weise davon aus, daß zwischen diesen verschiedenen Spielarten des gewerblichen geistigen Eigentums ein innerer Zusammenhang vorhanden, daß sie auf einer und derselben rechtlichen Basis beruhen und gewissermaßen eine Continuität zwischen sämtlichen in Frage stehenden Industrieschutzgesetzen anzunehmen sei. Dies ist nun nicht bloß bezüglich der oben erwähnten 4 Arten des gewerblichen Rechtsschutzes der Fall, sondern es muß auch das neu hinzugekommene Gesetz gegen den unlauteren Wett= bewerb (concurrency déloyale) hierzu gerechnet werden.

Auf allen diesen verschiedenen Gebieten des gewerblichen Eigentums kann mehr oder weniger von einem unlauteren Wett= bewerb die Rede sein, d. h. ein solcher ist sowohl auf dem Gebiete des Patentwesens wie auf dem Gebiete des Schutzes von Mustern, Modellen und Warenbezeichnungen möglich, wie überhaupt diese verschiedenen Gebiete trotz ihrer formellen Abgrenzung in den einschlägigen Schutzgesetzen, vielfach in einander übergreifen, sich wechselseitig ergänzen und im Wesentlichen auf denselben rechtlichen Grundprinzipien beruhen, somit auch eine gemeinsame theoretische Begründung erfordern. Demgemäß war es auch geboten, alle zum Schutz des gewerblichen geistigen Eigentums in seinen verschiedenen Erscheinungsformen erlassenen Gesetze auf diese allen gemeinsame, rechtliche Grundlage zu stellen, so= weit thunlich gleichförmig zu gestalten und nur den durch die spezielle Natur der einzelnen schutzbedürftigen Gegenstände

des gewerblichen Eigentums bedingten Abweichungen Raum zu geben.

Die Idee, daß auch ein besonderer Rechtsschutz für neu geschaffene Produkte menschlicher Erwerbsthätigkeit, d. h. des Gewerbfließes vonnöten sei, daß auch der Gewerbtreibende jeder Art in dem ausschließlichen Genuße der wohlverdienten Früchte seiner industriellen Thätigkeit und Betriebsamkeit, seiner schöpferischen Gedanken, die sich als Resultat seiner eignen technischen Geschicklichkeit, Findigkeit und Intelligenz ergeben haben, geschützt zu werden verdient, nicht allein im Interesse des betreffenden Urhebers, d. h. der beteiligten Industriellen und Gewerbtreibenden, sondern auch aus Gründen des öffentlichen Wohls, hat sich im Laufe der Zeit nur sehr langsam entwickelt, war vor Dezennien wenigstens bei uns in Deutschland noch in sehr beschränktem Maße anerkannt und ist erst in neuerer Zeit namentlich infolge der bedeutsamen Entwicklung und des Aufblühens von Handel und Gewerbe zum Durchbruch gekommen.

Dieser Rechtsgrundsatz bezüglich des Schutzes des gewerblichen geistigen Eigentums hat sich nun in fast allen zivilisierten Staaten auch in der Gesetzgebung die ihm gebührende Anerkennung verschafft und werden die Urheberrechte auf gewerblichem Gebiete jeder Art fast überall mit gesetzlichem Schutz gegen fremde rechtswidrige Ausbeutung versehen.

Der Rechtsbegriff eines „geistigen Eigentums“ verbannt wie auf dem Gebiete der litterarischen und künstlerischen Produktion, so auch auf dem der industriellen und gewerblichen Thätigkeit seine Entstehung erst den Fortschritten auf diesem Gebiete, den gesteigerten Bedürfnissen des menschlichen Lebens, überhaupt der ganzen kulturellen Entwicklung der neueren Zeit, er hat sich erst seit Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts bis zu seiner jetzigen Bedeutung allmählich entwickelt von unvollkommenen und unklaren Anfängen an. Mit Anerkennung der völligen Freiheit der menschlichen Thätigkeit auf den mannig-

sachen Gebieten des Erwerbslebens, mit Beseitigung der mittelalterlichen Beschränkungen in dieser Beziehung, insbesondere der Zünfte und Innungen, mit der immer größeren Wertschätzung der Leistungen des Gewerbefleißes erstarkte zugleich je länger je mehr die rechtliche Ueberzeugung von der Schutzwürdigkeit und -Bedürftigkeit aller neuen oder verbesserten Erzeugnisse der gewerblichen Thätigkeit auf allen Gebieten des menschlichen Lebens, nicht nur im Interesse des Urhebers, sondern auch der Allgemeinheit, so daß heutzutage die vollständige gesetzliche Gewährleistung aller gewerblichen Urheberrechte, sei es, daß sie die größte Erfindung oder das kleinste und unbedeutendste Muster zum Gegenstande haben, als eine ganz selbstverständliche Sache betrachtet wird und jeder Eingriff in dergleichen Urheberrechte (d. h. das gewerbliche geistige Eigentum) nicht allein strafrechtlich verfolgt werden kann, sondern auch schadenersatzpflichtig macht.

Dem war in früheren Zeiten und in Deutschland noch bis vor etwa 25 Jahren nicht so. Ein Rechtsschutz für das geistige Eigentum auf gewerblichem Gebiete wurde früher ebensowenig anerkannt und gewährt, wie für das auf dem Felde der Litteratur und bildenden Kunst, auf letzterem wenigstens nur in beschränktem Maße und nicht als Ausfluß eines persönlichen, durch eigne Bethätigung wohlertworbenen Rechtsanspruchs, sondern nur vermöge eines von obrigkeitlichen Wegen, d. h. von der jeweiligen Staatsgewalt verliehenen Privilegiums, also eine Garantie für die ungestörte Ausübung und Ruhbarmachung der geistigen Thätigkeit und Leistungsfähigkeit nicht nach Recht, sondern nach Willkür (d. h. Erteilung eines ausschließlichen Privilegiums als eines Gnadenakts). Konnte doch noch zu den Zeiten des deutschen Bundes Schutz litterarischer Erzeugnisse gegen unbefugten Nachdruck also gegen geistigen Diebstahl im wahren Sinne des Wortes nur mittelst eines solchen, vom hohen deutschen Bundestag allergnädigst verliehenen schützenden

Privilegiums erlangt werden, während ohne solches dieselben damals noch einfach vogelfrei und dem litterarischen Piratentum preisgegeben waren.

Um wieviel mehr war dies bei allen Erzeugnissen auf den Gebieten der Industrie und der Gewerbe der Fall. Die Letzteren sind im deutschen Reiche bekanntlich erst durch die Reichsgesetze über Markenschutz (1874), Musterschutz (1876) und Patentschutz (1877 u. 1891) eines wirksamen Schutzes theilhaftig geworden, während vor Errichtung des deutschen Reiches in den einzelnen Ländern des deutschen Bundes nur sehr mangelhafte Bestimmungen bezüglich des Patentschutzes bestanden, die sich auf einen Vertrag zwischen den früher zum deutschen Zollverein gehörigen Staaten gründeten. In früherer Zeit (schon im 17. und 18. Jahrhundert) hat man in Deutschland, besonders in Rheinland und Westphalen, in beschränktem Maße einen Markenschutz (nämlich die Fabrikzeichen der Eisen- und Stahlwaren-Industrie) gekannt.

Von allen Industriestaaten (Kulturländern) hat zuerst England für einen derartigen Schutz der gewerblichen Erfindungen gesorgt durch eine schon im Jahre 1626 erlassene Parlamentsakte. In Frankreich war derselbe eine von den wohlthätigen Errungenschaften der großen Revolution, indem dort erst durch ein Gesetz vom Jahre 1793 der Schutz der gewerblichen Erfindungen, später auch der gewerblichen Muster und Modelle gewährleistet und geregelt und auf diese Weise die Freiheit der Bewegung und der Unternehmungsgeist auf gewerblichem Gebiete entfesselt wurde.

Es ist eine anerkannte und nirgends mehr angezweifelte Thatsache, daß der großartige Aufschwung der Industrie und der Gewerbe und folgeweise auch des Handels in diesen Ländern von der Zeit des Erlasses dieser überaus wohlthätig und belebend wirkenden Schutzgesetze an datiert, daß alle Staaten, solange sie solcher gesetzlicher Maßnahmen zum Schutze der Ur-

heber- und bezw. Erfinderrechte entbehrten, in der Entwicklung aller gewerblichen Unternehmungen zurückgeblieben sind und daß infolge dieser Erkenntnis fast alle Kulturstaaten im Laufe der Zeit dem Beispiel von England und Frankreich gefolgt und ebenfalls Gesetze zum Schutze des gewerblichen geistigen Eigentums jeder Art erlassen haben.

Während in früheren Zeiten, wie oben bemerkt, dieser Schutz nur im Wege der Verleihung eines besonderen Monopols oder Privilegiums von seiten der Staatsgewalt, gewissermaßen wie ein Gnadenakt, erlangt werden konnte, solcher also rein von der Willkür der betreffenden staatlichen Organe abhing und daher nur von einem auf diese Weise besonders verliehenen, von der Staatsgewalt abgeleiteten Rechte die Rede sein konnte, geht jetzt die allgemeine Rechtsüberzeugung dahin, daß jeder Gewerbetreibende, wie überhaupt jeder Mensch, ein ursprüngliches, angeborenes (nicht abgeleitetes) Recht habe, die Früchte seiner gewerblichen Thätigkeit, wie überhaupt jeder Arbeit, sei sie eine körperliche oder geistige, ausschließlich zu genießen, d. h. über die Produkte seiner geistigen wie körperlichen Thätigkeit allein und nach freiem Ermessen verfügen und jeden Dritten von allen Eingriffen in diese seine persönliche Rechtsphäre, auch in sein geistiges Eigentum, kraft eignen Rechts nicht aber nur kraft eines staatlichen, besonders verliehenen Privilegiums ausschließen zu dürfen.

Wenn nun auch die Tendenz und die Hauptprinzipien der zum Schutze des geistigen Eigentums in diesem Sinne in den verschiedenen Ländern bestehenden Gesetze ganz die gleichen sind, so bestehen doch in Ansehung der Methode namentlich bezüglich der Ausführung dieser besonderen Schutzmaßregeln durchgreifende Verschiedenheiten in den einzelnen Ländern, wie sich später bei der Uebersicht über die in den verschiedenen Staaten bezüglich dieser Materie geltenden Rechtsgrundsätze zeigen wird. Dies gilt namentlich von dem Schutzerteilungsverfahren (d. h. der

Art und Weise wie die Urheberrechte und das gewerbliche geistige Eigentum gesetzlich fixiert wird), in welcher Beziehung große Mannigfaltigkeit besteht, nämlich einerseits das reine Anmelde- und Registrierungsverfahren, andererseits das Aufgebotsverfahren und das noch weitergehende Vorprüfungsverfahren. Diese verschiedenen Schutzesysteme herrschen in den verschiedenen Staaten, teils rein, teils in kombinierter Weise (was die beiden Letzteren betrifft) und bewegen sich von dem einen Extrem des reinen Anmeldeverfahrens, das z. B. in Frankreich gilt, bis zu dem anderen des mit dem Aufgebot kombinierten sachlichen Vorprüfungsverfahren, das man bei uns in Deutschland gewählt hat und das auch das neue Reichsgesetz über den Patentschutz noch beibehalten, d. h. aus dem alten Gesetz vom 25. März 1876 herübergenommen hat. Darüber, welches dieser Schutzesysteme den Vorzug verdient und den Interessen der dabei beteiligten Industrie am meisten entspricht, sind zur Zeit die Gelehrten sowohl wie auch die Praktiker noch sehr verschiedener Meinung und herrscht gerade über diese, allerdings einen Kardinalpunkt betreffende, Frage noch großer Streit.

Die Neuheit dieser Rechtsinstitute, die Schwierigkeit ihrer rechtlichen Konstruktion und Begründung bringt es mit sich, daß sich die Ansichten darüber, welcher Modus für die Schutzerteilung der beste und zweckentsprechendste sei, noch nicht gehörig zu klären vermochten, auch fehlt es noch an der, für eine völlig zutreffende Wahl zwischen diesen grundverschiedenen Systemen erforderlichen Summe vielseitiger Erfahrungen und einer genügenden Erprobung derselben.

Vom prinzipiellen Standpunkte aus betrachtet, d. h. wenn man die verschiedenen Urheberrechte auf gewerblichem Gebiete überhaupt als persönliche, selbstermorbene (nicht als von der staatlichen Autorität abgeleitete) Rechte auffassen muß und die bei deren Fixierung von seiten der Staatsgewalt entwickelte

Thätigkeit (ähnlich wie die bei der Erwerbung von Grundeigentum) nur für eine konfirmierende und nicht für eine konstituierende ansehen kann, verdient auch das reine Aufgebotsverfahren mit nur formeller Vorprüfung, wie mir scheinen will, den Vorzug vor den anderen Systemen.

Das Aufgebotsverfahren mit Ausschluß einer materiellen Vorprüfung wird in industriellen Kreisen vielfach als das allein richtige System des Schutzerteilungsverfahrens betrachtet und nicht nur für das Patentwesen, sondern auch für die übrigen Schutzgebiete des gewerblichen Eigentums (den Marken- und Musterchutz) angestrebt.

In dem neuen Patentgesetz haben die gesetzgebenden Faktoren des deutschen Reiches aber aus Gründen, deren Gewicht sich nicht verkennen läßt, zur Zeit neben dem formellen auch noch das materielle Vorprüfungsverfahren kombiniert mit einem verbesserten Aufgebotsverfahren beibehalten, während man andererseits bei dem Marken- und Musterchutz von dem reinen Anmelde- und Registrierungsverfahren noch nicht abgegangen ist, d. h. eine Aenderung des Schutzerteilungsverfahrens noch nicht für angezeigt gehalten hat.

Es finden sich also in unsrer Gesetzgebung zur Zeit auf diesen Gebieten noch die beiden entgegengesetzten Systeme für die Schutzerteilung vertreten. Wenn schon ein einheitlicheres bezw. gleichmäßiges Verfahren in dieser Beziehung auch wohl wünschenswert wäre, so fehlt es jetzt noch an hinreichenden Erfahrungen und Erprobungen der verschiedenen Systeme, um definitiv ein einheitliches Schutzsystem für alle Gegenstände des gewerblichen geistigen Eigentums zu adoptieren.

Ein wesentliches Moment, in dem sich das geistige Eigentum an den hier in Frage stehenden immateriellen Gütern von dem Eigentum an körperlichen Sachen unterscheidet, ist die zeitliche Beschränkung der verschiedenen Urheberrechte an Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchs-Mustern, welche in

ihrem Wesen begründet ist. Solche immaterielle Güter werden nämlich, sobald sie einige Zeit in Verkehr gebracht und allgemein zugänglich gemacht worden sind, nach und nach zum Gemeingut aller, entziehen sich auf diese Weise von selbst dem Herrschaftsgebiete des Urhebers und werden die Grundlagen zu weiteren Fortschritten auf den betreffenden gewerblichen Gebieten, denen sie angehören. Auch das konkurrierende öffentliche Interesse erfordert diese zeitliche Beschränkung der fraglichen Ausschließungsrechte, um einer Stagnation in der stetig fortschreitenden Entwicklung von Industrie, Handel und Gewerbe durch allzu ausgedehnte Monopolisierungen vorzubeugen.

Von einer Ausschließlichkeit des Benutzungsrechtes derselben für ewige Zeiten kann somit keine Rede sein und das Recht auf exklusive Benutzung und Ausbeute kann nur solange währen, als die wirtschaftliche Natur der Sache einerseits und das allgemeine Interesse andererseits dies gestattet; denn auch hier greift der allgemeine Grundsatz Platz, daß das Recht die Aufgabe hat, bei dem Güteraustausch jedem denjenigen Anteil an den Früchten der gemeinsamen Erwerbsthätigkeit zu sichern, welcher seiner eigenen Arbeitsleistung entspricht, ohne dabei zum Hemmnis für die Erwerbsthätigkeit anderer Mitarbeiter auf den nämlichen Gebieten zu werden.

Die hervorgehobene prinzipielle Gleichartigkeit aller Objekte des sogen. gewerblichen geistigen Eigentums ist bei den Produkten gewerblicher Erfindungen, den gewerblichen Mustern und Modellen (Geschmacks- wie Gebrauchsmuster) leicht erkennbar, nur bei den Marken und Warenzeichen liegt die Sache nicht so klar und einfach, wie bei den übrigen Gegenständen des gewerblichen Eigentums. Doch gehört ohne Zweifel auch die Fabrik- oder Handelsmarke in diese Kategorie des gewerblichen Eigentums im weiteren Sinne des Wortes und genießt von diesem Gesichtspunkte aus ebenfalls den gleichen gesetzlichen Schutz; denn auch bei der Marke ist der Grund für das daran bestehende

gewerbliche Eigentum (als eines quasi-dinglichen Rechts) ebenfalls nur die eigene schöpferische Thätigkeit des betreffenden Inhabers, eine Frucht seiner Arbeiten und Leistungen auf industriellem Gebiete, wenn auch bei ihr von einem Urheberrechte in dem Sinne, wie bei Erfindungen und gewerblichen Mustern, keine Rede sein kann.

Mit dem Schutze der Marke oder des Warenzeichens wird indirekt das damit bezeichnete Industrieerzeugnis geschützt; es dient dieselbe ja nur zur Kennzeichnung der besonderen Qualität und Herkunft der damit bezeichneten Ware und erscheint als ein symbolisches Zeichen für die Identität einer bestimmten Warengattung d. h. dafür, daß diese Ware in ihrer allgemein bekannten besonderen Beschaffenheit und Güte in Wirklichkeit nur von dem betreffenden Fabrikanten oder Gewerbetreibenden, der im rechtlich anerkannten Besitze der darauf befindlichen Marke ist, hergestellt worden sei, sodaß das mit der Marke vertraute laufende Publikum nach bloßer Ansicht derselben, auch ohne nähere Untersuchung und Prüfung der damit ausgestatteten Ware, sich von deren Qualität und Herkunft versichert halten kann.

Die Marke ist also gewissermaßen nur das Medium, dessen man sich bei dem Warenverkehr zwischen den betreffenden Produzenten und den Konsumenten zu bedienen pflegt der Kürze und Sicherheit halber, um diesen Verkehr zu erleichtern und um den Konsumenten diejenigen Waren, welche von ihnen wegen ihrer besonderen Vorzüge geschätzt und daher verlangt werden, die überhaupt beim Publikum gut eingeführt sind in Folge der hervorragenden Leistungsfähigkeit der betreffenden Fabrikanten, mit einiger Sicherheit zuführen zu können.

Hiernach ist die Marke nur Mittel zur Erreichung des bezeichneten Zwecks und soll der durch ihre Registrierung erwirkte gesetzliche Schutz derselben gegen jede Nachahmung sich indirekt nur auf die damit bezeichnete Ware beziehen, nur diese, als

ein Produkt der gewerblichen schöpferischen Thätigkeit des Inhabers, damit geschützt werden. Es steht somit auch hierbei im Grunde nur der Schutz eines Objekts des gewerblichen geistigen Eigentums in Frage, welches sich in der bei Herstellung der betreffenden Ware bethätigten Leistungsfähigkeit und Tüchtigkeit darstellt, wobei mehr der allgemeine Charakter der unter einer bestimmten Marke in Verkehr gebrachten Ware, wie spezielle Eigenschaften derselben in Betracht kommen, zum Unterschied von den gewerblichen Mustern und Modellen, die nur auf Grund ganz bestimmter Merkmale resp. Eigenschaften, vollständig individualisirt, als solche wegen ihrer geschmackvollen Gestaltung oder ihrer ganz besonderen Gebrauchsfähigkeit geschützt werden können.

Man kann daher den Markenschutz auch als ein Korrelat des Moderschutzes ansehen, wie der neu eingeführte Gebrauchsmusterschutz ein Korrelat des Patentschutzes sein soll, beide haben denselben Zweck und erzielen denselben Erfolg, nur auf verschiedenen Wegen.

Gewöhnliche Gebrauchsartikel d. h. alle Waren gewöhnlicher Art, die für den Konsum bestimmt sind, können wegen ihrer äußerlich ganz gleichen Erscheinung oder Ähnlichkeit mit anderen Waren derselben Gattung von diesen in Ansehung ihrer inneren Vorzüge, die äußerlich nicht sofort erkennbar sind, in der Regel gar nicht anders als durch Beifügung der Firma des betreffenden Fabrikanten oder eines anderen äußeren, die Firma vertretenden Zeichens unterschieden werden.

Wie die Firma oder der Name eines Gewerbetreibenden sein unantastbares für seinen Geschäftsbetrieb bedeutungsvolles immaterielles Besitztum ist, so auch die Marke, die sich als eine abgekürzte, symbolische Kennzeichnung der Firma oder des Namens dessen, der sie auf rechtmäßige Weise erworben hat darstellt, beide repräsentieren gleichermaßen nur das Geschäft

des Inhabers derselben und ist dieser daher zu deren ausschließlichem Gebrauch berechtigt.

Die Marke ist aber nicht für sich allein, sondern nur in ihrer Verbindung mit der betreffenden Ware, für die sie speziell bestimmt ist, also nur bedingungsweise als schutzfähiges Objekt zu betrachten.

Die Gesetzgebung des deutschen Reichs hat denn nun auch, nachdem hierzu in den Jahren 1874, 1876 und 1877 mit den Gesetzen zum Schutze der Marken (Warenzeichen), Geschmacksmuster und Erfindungen die ersten Schritte zu einer Kodifikation dieser allmählich ins Leben eingeführten Rechtsgrundsätze für das ganze Reich geschahen, im Laufe des letzten Decenniums in sehr umfassender und für einen längeren Zeitraum hinreichender Weise für den Rechtsschutz des gewerblichen geistigen Eigentums in allen seinen Erscheinungsformen Fürsorge getroffen; bei der Formulirung der diesbezüglichen Gesetze den gerechtfertigten Wünschen der Industrie und des Gewerbes, wenn auch nicht in allen Stücken so doch nach Möglichkeit Rechnung getragen, so daß man mit Fug und Recht sagen kann, es ist auch auf diesem, seit Jahren lebhaft erörterten, viel umstrittenen, für die Entwicklung der einheimischen Industrie so hochbedeutenden Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes (wie auch auf anderen Lebensgebieten) von der Legislatur des deutschen Reichs ein großes Werk geschaffen worden, was auch schon, beiläufig gesagt, andere Länder z. B. Oesterreich-Ungarn, deren neue Gesetze zum Schutze von Erfindungen und Gebrauchsmustern in den wesentlichen Grundsätzen mit den entsprechenden Gesetzen des deutschen Reichs übereinstimmen, zur Nachfolge angeeifert hat.

Die solchermaßen für das deutsche Reich erlassenen Gesetze zum Schutze des geistigen Eigentums auf gewerblichem Gebiete sind nun in chronologischer Ordnung folgende:

1. Das Gesetz vom 11. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen (sog. Geschmacksmuster);

2. das Patentgesetz vom 7. April 1891 (Schutz von Erfindungen betr.), das an Stelle des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 getreten ist;

3. das Gesetz vom 1. Juni 1891, betr. den Schutz der Gebrauchsmuster;

4. das Gesetz vom 12. Mai 1894 zum Schutz der Warenbezeichnungen, das an Stelle des Gesetzes vom 30. Nov. 1874, den Markenschutz betr., getreten, und endlich

5. das Gesetz vom 1. Juli 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

Von diesen Gesetzen haben die 3 erstgenannten die sogen. Urheberrechte an gewerblichen Mustern, Modellen und Erfindungen zum Gegenstande; bei ihnen kann von einem geistigen Eigentum im engeren Sinn gesprochen werden, sie sind am nächsten mit einander verwandt, haben die meisten rechtlichen Berührungspunkte, ergänzen sich wechselseitig und erheischen eine nähere Betrachtung der ihnen gemeinsamen sowie sie trennenden Gesichtspunkte, um sich vor Mißgriffen bei deren Anwendung in der Praxis zu wahren.

Sie alle laufen auf den Schutz einer schöpferischen geistigen Thätigkeit (eines Erfindungsgedankens), die bei der Herstellung von Industrieerzeugnissen der mannigfachsten Art entwickelt werden kann, hinaus und haben die hierdurch begründeten Urheberrechte auf gewerblichem Gebiete zum homogenen Gegenstand. Hieraus entwickeln sich schon eine Reihe ganz gleichartiger, rechtlicher Gesichtspunkte.

Als erstes und ältestes dieser Gesetze erscheint das Gesetz betr. das Urheberrecht an gewerblichen Mustern und Modellen vom 11. Jan. 1876. Dieses den Schutz der (nun allgemein auch offiziell sogenannten) *Gesamtaussmuster* betr. Gesetz bezweckt nach seiner auch durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannten Intention nur allein den Schutz der *Gesamtaussmuster*, d. h. solcher Muster, welche geeignet

und dazu bestimmt sind, das ästhetische Gefühl zu befriedigen. Es sollte (nach seinen Motiven) zur Ergänzung des Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte an Werken der bildenden Künste (Gesetz vom 9. Januar 1876) dienen und war vorzugsweise dazu bestimmt, das Kunstgewerbe auch bei uns in Deutschland zu heben, da die einheimische Industrie in dieser Beziehung, d. h. was die Befriedigung des Geschmacks angeht, hinter den industriellen Leistungen anderer Staaten (namentlich Frankreichs) wesentlich zurückgeblieben war, sich vorzugsweise mit billigen und mühelosen Nachahmungen von meist von außerhalb entlehnten Mustern begnügte.

Zur Förderung des deutschen Gewerbestrebes auch auf diesem wichtigen gewerblichen Gebiete und um die deutsche Industrie auch hierin konkurrenzfähig mit dem Auslande und unabhängig von demselben zu machen und um ihr den Wettbewerb auch auf dem weiten Gebiete der Kunstindustrie zu erleichtern, hatte man sich auch in Deutschland nach Ueberwindung mancher Schwierigkeiten dazu entschlossen, auch einen gesetzlichen Schutz für die Urheberrechte an gewerblichen Mustern und Modellen einzuführen nach dem Vorbilde einiger europäischen Staaten, welche schon lange zuvor gesetzliche Bestimmungen über den Musterschutz getroffen hatten. Die Erfahrungen der Wiener Weltausstellung gaben hierzu den nächsten Anstoß und ferner auch die Bedürfnisse der Industrie von Elsaß-Lothringen, welche sich nach französischem Rechte bereits seit vielen Jahren der Wohlthaten eines gesetzlichen Musterschutzes zu erfreuen gehabt hatten.

Unser deutsches Musterschutzgesetz vermeidet jede Definition der Gegenstände des Musterschutzes, d. h. jede nähere Umschreibung derselben; es ist darin auch ein Unterschied zwischen den Erzeugnissen der Kunstindustrie und den Mustern der gewöhnlichen Gewerbe nicht gemacht, vielmehr der Schutz (nach den Motiven) allen Mustern und Modellen gleichmäßig gewährt

im weitesten Sinne des Wortes und erstreckt sich der Muster-
schutz auf alle erdenkliche Arten von Mustern und Modellen
sofern sie nur irgendwie zur Geschmacksbefriedigung geeignet sind.

Diese Beschränkung des fraglichen Gesetzes auf die Ge-
schmacksmuster unter prinzipieller Ausschließung aller Ge-
brauchsmuster hatte nun je länger je mehr eine Lücke in
der Gesetzgebung bezüglich des Schutzes des gewerblichen Eigen-
tums fühlbar gemacht, da auch sehr viele Gebrauchsmuster nach
der Praxis des Patentamtes nicht als patentfähige Erfindungen
gelten konnten, somit ganz schutzlos blieben, und ist das neue
Gesetz vom 1. Juni 1891 zu dem ausgesprochenen Zwecke er-
lassen, diese Lücke auszufüllen.

Die Geschmacksmuster im Sinne des Gesetzes vom 11. Ja-
nuar 1876 sind dazu bestimmt, durch äußere Verzierungen ihrer
Flächen oder ihre besondere plastische Gestaltung den Geschmack
oder das ästhetische Gefühl, d. h. den Schönheitsinn im all-
gemeinen zu befriedigen.

Man unterscheidet bei ihnen zwei Hauptkategorien: näm-
lich Flächenmuster, die auch nur aus ganz einfachen Linien-
oder Farbkombinationen bestehen können und plastische
Muster (Modelle) der tektonischen Gewerbe, welche lediglich
durch die körperlichen Verhältnisse, durch die Linien des Um-
risses auf den Geschmack zu wirken bestimmt sind. Bei beiden
Arten ist nach dem Gesetz Neuheit und Eigentümlichkeit er-
forderlich und wird hierdurch insbesondere die willkürliche Zu-
sammenstellung bereits bekannter Zeichnungen oder Formen
mit irgend einem Gebrauchsgegenstand ausgeschlossen (z. B.
Verzierung von Briefbogen, Karten, Schachteln u. s. w. mit
bekannten Portraits oder sonstigen bildlichen Darstellungen).

Die plastische Darstellung eines Gegenstandes kann durch
bloße Schönheit der Linien und der Verhältnisse ästhetische
Vorstellungen vermitteln, doch werden im Kunstgewerbe be-
kanntlich auch vielfach plastische Formen der Wirklichkeit,

der Natur und ihren mannigfachen Gestaltungen (eine unerschöpfliche Fundgrube hierfür) entnommen, Motive hieraus entlehnt und mancherlei Kombinationen daraus zu Stande gebracht, die als originelle, den Schönheitsfönn oder nur den Modegeschmack befriedigende Erzeugnisse der betreffenden Gewerbe betrachtet werden können und kann dies soweit gehen, daß ein derartiges Erzeugnis der Kunstindustrie als ein Kunstwerk im wahren Sinne des Wortes sich darstellt, hinter welchem die Gebrauchsbestimmung und der Gebrauchswert des betreffenden Gegenstandes vollständig zurücktritt und als Nebensache erscheint. Die technische Gebrauchsfähigkeit tritt überhaupt bei allen sog. Geschmacksmustern ganz in den Hintergrund und kommt gar nicht in Betracht.

Der charakteristische Unterschied zwischen einem reinen Kunstwerk, d. h. Erzeugnis der bildenden (malenden oder plastischen) Kunst, und einem Erzeugnis der Kunstindustrie besteht aber darin, daß Ersteres sich Selbstzweck, d. h. ausschließlich dazu bestimmt ist, den Schönheitsfönn zu befriedigen, während Letzteres einen doppelten Zweck erreichen will, nämlich Befriedigung irgend eines Gebrauchsbedürfnisses des menschlichen Lebens, welches aber bezüglich der Frage der Schußfähigkeit ganz außer Betracht bleibt, und zugleich des ästhetischen Geföhls oder Geschmacks, also ebenfalls des Schönheitsfönn, wobei aber der erstere Zweck in der Regel die Hauptsache sein wird.

Hiermit ist im wesentlichen die Grenzlinie zwischen den Erzeugnissen der reinen Kunst und denjenigen der Kunstindustrie gegeben. Die Nachbildung von reinen Kunstwerken von seiten der Kunstindustrie, welche bekanntlich vielfältig (z. B. in der Bronze- und Feingußindustrie, auch in der keramischen Industrie) geöhbt wird, ist gesetzlich durch das Urheberrecht des betreffenden Künstlers beschränkt und eine solche Nachbildung ohne Genehmigung des Berechtigten (Künstlers oder seines Rechts-

nachfolgers) nach dem Gesetz vom 9. Januar 1876 ausdrücklich verboten.

Im Falle einer solchen von dem Urheber gestatteten Nachbildung eines Erzeugnisses der bildenden Kunst in Verbindung mit einem Gebrauchsgegenstand (z. B. eines plastischen Kunstwerks mit einer Standuhr, einem Raster u. dergl., eines Gemäldes mit einem Erzeugnis der Porzellanindustrie zc.) kann das betreffende kombinierte Erzeugnis der Kunstindustrie aber nur Schutz durch das vorliegende Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen erlangen, nicht aber nach Maßgabe des Gesetzes das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und ist hierin ein weiterer Unterschied zwischen der reinen Kunstproduktion und der dekorativen Kunstindustrie begründet. Dagegen ist die Abstufung von den Erzeugnissen der höchsten vollkommensten Kunstindustrie bis zum einfachsten Muster eine so allmähliche und verschwimmende, daß sich zwischen ihnen eine Grenze nicht ziehen und ein Unterschied nicht machen läßt, was auch praktisch von keiner Bedeutung wäre.

Wenn die reinen Gebrauchsmuster, bei welchen von irgend einer ästhetischen Wirkung durch ihre äußere Gestalt keine Rede sein kann und eine solche auch gar nicht beabsichtigt ist, wenn auch nicht dem Wortlaute des fraglichen Gesetzes vom 11. Januar 1876, so doch der Intention sowie der Auslegung, welche dasselbe in der Rechtsprechung erfahren hat, nach von diesem gesetzlichen Schutze ausgeschlossen sind, worauf schon hingewiesen wurde, so haben in dieser Beziehung doch vielfach Zweifel bestanden und bestehen jetzt noch. Diese waren umsomehr berechtigt, als die Wortfassung des Gesetzes in dieser Beziehung nicht klar und bestimmt genug ist und auch in der Wissenschaft diese Frage anfänglich eine bestrittene war, indem z. B. Professor Klostermann, der als Autorität auf diesem Gebiete gilt, früher die Anschauung vertreten hat, daß das fragliche Gesetz auch auf Gebrauchsmuster Anwendung erleiden müsse, indem er aus-

führte, „daß der Musterschutz nach unfrem geltenden Rechte die äußere Form der Waren zum Gegenstande hat, gleichviel ob diese Form eine ästhetische oder technische Wirkung erzielen soll“ (cf. Klostermann, Das Urheberrecht 2c. Seite 101 u. 102).

Eine notwendige Folge hiervon, sowie von dem Mangel eines besonderen Gesetzes für den Schutz der Urheberrechte an solchen Gebrauchsmustern, die sich, wie später noch sich zeigen wird, auch in der Regel nicht für Patentschutz eignen, war es, daß dieselben in den meisten Fällen, sei es alsbald, sei es nach vorherigem vergeblichem Versuche, Patentschutz zu erwerben, zu dem bestehenden, nach der Gesetzesinterpretation nur für Geschmacksmuster bestimmten, Musterregister angemeldet wurden, womit aber, wie die Erfahrung gelehrt hat, mancherlei Unzuträglichkeiten verbunden waren und was zugleich große Rechtsunsicherheit auf diesen Gebieten hervorgerufen hat.

Nähere Nachweise in dieser Beziehung finden sich in meiner bei Th. Steinmetz in Offenbach a./M. (1890) erschienenen Schrift: „Das Musterschutzgesetz in seiner praktischen Anwendung“. Bei Gelegenheit der mehrerwähnten Konferenz für den Schutz des gewerblichen Eigentums ist es ebenfalls allseitig anerkannt, beklagt und konstatiert worden, daß in den Geschmacksmuster-Registern, wie sie seither geführt worden sind, mindestens 70—80% reine Gebrauchsmuster enthalten seien.

Diesem allgemein fühlbar gewordenen Uebelstande soll nun durch das jetzt erlassene neue Gesetz zum Schutze der Gebrauchsmuster abgeholfen werden. Ob und inwieweit dieses Ziel damit erreicht werden kann, muß die Erfahrung noch lehren, jedenfalls ist es ein wesentlicher Fortschritt auf dem Gebiete des Schutzes des gewerblichen Eigentums und werden infolge dessen in Zukunft wohl seltener unrichtige Anmeldungen von neuen gewerblichen Mustern vorkommen, wenn auch nicht ganz zu vermeiden sein.

Es sind auch in der That inzwischen, seitdem das Ge-

brauchsmusterschutzgesetz eingeführt worden, sehr erhebliche Streitfragen in dieser Beziehung aufgetaucht, z. B. ob Flächen = erzeugnisse überhaupt als Gebrauchsmuster geschützt werden können, sowie ob und inwieweit „Maschinen“ im technischen Sinne eines solchen Schutzes (d. h. als Gebrauchsmuster im Rechtsinne) teilhaftig werden können und divergierende gerichtliche Entscheidungen in dieser Beziehung ergangen.

Da nach dem bisherigen Rechtszustande bei uns alle Gebrauchsmuster lediglich auf den viel schwerer zu erlangenden Patentschutz angewiesen waren, so war dies, auch abgesehen von den Fällen einer Patentverweigerung, häufig die Veranlassung, daß solche Gebrauchsgegenstände zum Musterregister angemeldet wurden, um das Patentgesetz zu umgehen, aber auf diese Weise rechtlich gar keinen Schutz erlangten.

Während bei den Geschmacksmustern die Einwirkung auf den Schönheitssinn das Charakteristische ist, liegt im Gegensatz hierzu bei den Nützlichkeitsmustern die Originalität und die Bedeutung der Form in einer neuen praktischen Anwendung des betreffenden Gebrauchsgegenstandes. Diese charakteristische Eigenschaft wird vorzugsweise bei plastischen Erzeugnissen in die Erscheinung treten, doch ist sie auch bei Flächen = erzeugnissen an sich nicht ausgeschlossen, z. B. bei Geweben, welche einen neuen technischen Effekt, nicht bloß eine neue Musterzeichnung repräsentieren (z. B. Lebertuch, Linoleum, Phantasiepapiere u. s. w.), aber dieselben nicht patentfähig sind, ferner auch bei Musterzeichnungen für Industrieerzeugnisse, Formularen, Schreibvorschriften und dergleichen Erzeugnissen der graphischen Industrie, die nicht den Schutz gegen Nachdruck auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1870 erlangen können.

Das Gesetz zum Schutze der Gebrauchsmuster hat scheinbar Flächenerzeugnisse von seinem Schutzbereiche ausgeschlossen, indem es nur von „Modellen“ von Gebrauchsgegenständen spricht, indessen halte ich diese Auslegung, die

das Gesetz in dieser Beziehung vielfach gefunden hat (z. B. von einigen Commentatoren) für zu eng und nicht der wahren Intention des Gesetzes entsprechend, was auch sowohl in der Theorie wie in der Praxis schon anerkannt worden ist. Ich verweise bezüglich dieser Frage auf Paul Schmidt: „Die Gesetze zum Schutze des gewerblichen Eigentums“ (Berlin bei C. Heymann 1897), der m. E. in zutreffender Weise unter Bezugnahme auf eine von mir in der Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz (1892 Nr. 11 u. 12) veröffentlichten Abhandlung bezüglich dieser Frage ausgeführt hat, daß auch unter besonderen Umständen Flächenmuster (z. B. Registereinteilung für Handelsbücher u. dergl.) als Gebrauchsmuster schutzfähig sein d. h. als „Modelle“ im Sinne des Gesetzes gelten können. Eine gerichtliche Entscheidung in einem diese Frage bejahenden Sinne ist auch bereits (von dem Oberlandesgericht in Hamm 19/9. 94) ergangen, während von dem Reichsgericht diese Frage m. W. noch nicht entschieden worden ist. Es ist auch absolut kein Grund ersichtlich, warum dergleichen Flächenmuster vom Gebrauchsmusterschutz ausgeschlossen bleiben müßten, da doch ein prakt. Bedürfnis hierfür vorliegt.

Abgesehen von dieser wichtigen Streitfrage, die noch nicht durch eine präjudizelle Entscheidung des Reichsgerichts zum Austrag gebracht ist, sind die unterscheidenden Merkmale bei diesen beiden Hauptgattungen von gewerblichen Mustern, Geschmacks- und Gebrauchsmuster leicht zu erkennen, eine Verwechslung beider zur Zeit noch getrennter Gebiete des Musterschutzes nicht gut möglich, da die ästhetische Wirkung und der technische Effekt eines bestimmten Gebrauchsgegenstandes grundverschiedene Dinge sind, wenn beide auch wohl mancherlei Berührungspunkte gemein haben. Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, daß beide Eigenschaften, die ästhetische Wirkung und der technische Effekt, in einem und demselben Gegenstande vereinigt sein können, daß der Letztere sogar durch

die besondere Gestaltung des betreffenden Gegenstandes (d. h. die erstere Eigenschaft) bedingt ist und eigentlich erst hervorgerufen wird, daß somit ein bestimmtes Industrieerzeugnis Gebrauchs- und Geschmacksmuster zugleich sein kann.

Dieser Fall ereignet sich sogar erfahrungsmäßig nicht selten; es steht alsdann dem betr. Urheber eines solchen doppelt originellen Musters, vorausgesetzt, daß beide Eigenschaften sich als neu erweisen, das Wahlrecht zu und hat er selbst darüber zu entscheiden, ob er dasselbe als Geschmack- oder als Gebrauchsmuster schützen lassen will, doch kann er solches auch selbstverständlich in beide Register anstandslos eintragen lassen.

Eine Schwierigkeit entsteht hierbei nur dann, wenn in einem derartigen Falle das Vorhandensein der einen oder der anderen Eigenschaft zweifelhaft sein sollte und der Urheber in Vertrennung dessen, was in Wirklichkeit das eigentlich Charakteristische bei dem betreffenden Muster ist, dasselbe nicht unter den ihm eigentlich gebührenden Schutz stellen läßt und in dieser Beziehung einen Mißgriff gemacht hat.

Dies kann aber für den betr. Urheber insofern verhängnisvoll werden, als nach einer Entscheidung des Reichsgerichts (s. unten die zu dem Gebrauchsmusterschutzgesetz mitgeteilte Entscheidung zu § 6) der Eintrag eines Gebrauchsmusters in das Geschmacksmusterregister unwirksam ist.

Umgekehrt wird man aber nicht von der Unwirksamkeit des Eintrags eines Geschmacksmusters in die Rolle für die Gebrauchsmuster sprechen können, weil die Geschmacksmuster doch selbstredend immer auch in gewissem Sinne Gebrauchsgegenstände sind, die nur durch ihre äußere Gestaltung, Verzierung zc. zugleich zur Befriedigung des ästhetischen Gefühls dienen sollen, wobei jedoch die ausschließlich zur Verzierung dienenden Flächenmuster wohl auszuschließen sind mit der oben erwähnten Einschränkung bezüglich solcher Flächenerzeugnisse, die nicht als

Geschmacksmuster dienen, sondern nur einen praktischen Gebrauchswert haben sollen, d. h. einen technischen Zweck verfolgen und daher nicht als Geschmacksmuster schutzfähig sind. Neuheit der Gestaltung zc., wegen der das betr. Geschmacksmuster unter Schutz gestellt werden soll, wird aber natürlich auch hier vorausgesetzt (z. B. ein neuer Bügel, Schloß u. s. w. eines Artikels der Portefeuillebranche).

Noch eine andere bedeutsame Streitfrage, nämlich in welcher Weise die Art der Verpackung, Etikettirung zc. von Waren irgend welcher Art, die auch mehr nur zur Verzierung dienenden Ausstattungen (Aufmachung) von Waren (z. B. von Erzeugnissen der chemischen Industrie wie Seifen, Farben, Parfümerien und dergl., Cigarren u. s. w.) gegen Nachahmung geschützt werden können, insofern insbesondere Etiketten nicht als Warenzeichen eintragungsfähig sind, ist jetzt im Wesentlichen darum bedeutungslos geworden, weil diese Erzeugnisse, die vielfach ein besonderer großer Industriezweig geworden sind, nun nach § 15 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen gesetzlichen Schutz in hinreichendem Maße genießen. Indessen steht nichts im Wege, derartige nur zur Waren-Verzierung dienliche Artikel als Geschmacksmuster für Flächenerzeugnisse, sofern sie sonst den gesetzlichen Voraussetzungen genügen, schützen zu lassen, was früher schon geschehen ist und auch jetzt noch vielfach geschieht.

Wie bei den Erzeugnissen der Kunstindustrie und den Geschmacksmustern ein zwischen dem Patentschutz und dem künstlerischen Urheberrechte geteiltes Gebiet besteht, so ist andererseits auch bei den Nützlichkeitssymbolen die Grenze zwischen den Gegenständen des Patentschutzes und des Patentschutzes unsicher und ineinanderfließend und wird ein Gewerbetreibender, der einen neuen Gebrauchsgegenstand hergestellt hat, sich nicht selten auch in einem Dilemma befinden, welche Schutzart er für sein Produkt wählen soll.

In den Motiven zu dem neuen, den Schutz der sog. Gebrauchsmuster betr. Gesetze ist mit Recht darauf hingewiesen, „daß sich für den Begriff des Gebrauchsmusters erschöpfende Merkmale nicht aufstellen lassen und daß sich daher der Gesetzesentwurf nur auf eine allgemein gehaltene Umschreibung beschränke“, und wird darin ferner bezüglich der Grenzziehung zwischen Erfindung und Gebrauchsmuster gesagt, „daß immer ein gewisses Gebiet von Gegenständen verbleiben wird, bei welchen es zweifelhaft sein kann, ob sie richtiger als neue Erfindungen oder als neue Modelle (soll heißen Gebrauchsmuster) angesprochen werden“. Dies trifft aber in gewisser Beziehung, wie gezeigt wurde, auch für die Abgrenzung der Gebiete der Geschmacks- und Gebrauchsmuster zu und wird die Frage, nach welchem der verschiedenen gesetzlichen Systeme Schutz nachgesucht werden muß, zuweilen eine zweifelhafte sein.

Ein Fehlgriß in der Grenzziehung und Wahl der Schutzart bei Gegenständen, welche in das streitige Gebiet der Erfindungen und Gebrauchsmuster fallen, wird in der Regel Nachteile für den betreffenden Gewerbetreibenden nicht im Gefolge haben können wegen der prinzipiellen Gleichartigkeit derselben, welche darin besteht, daß bei beiden alles auf den beabsichtigten, technischen Effekt des betreffenden Produkts und die gewerbliche Verwertbarkeit desselben ankommt. Meldet ein Gewerbetreibender einen von ihm hergestellten neuen Gebrauchsgegenstand, der seiner Beschaffenheit halber richtiger als Gebrauchsmuster zu schützen gewesen wäre, zum Patentschutz an und passiert derselbe auch glücklich die Linie der Vorprüfung und des Aufgebotsverfahrens, dann hat er eben in den Augen des Publikums gewichtigeren und daher qualitativ wertvolleren Patentschutz erlangt, muß aber für diesen vielleicht imaginären Gewinn bedeutend höhere Gebühren zahlen, ohne sich, da er diesen Erfolg voraussehen konnte, hierdurch beschwert fühlen zu dürfen.

Vermag aber ein solches Erzeugnis diese Prüfung auf Patentfähigkeit nicht zu bestehen, dann kann es ohne besondere Schwierigkeiten und weitere Nachteile in das Schutzgebiet der Gebrauchsmuster verwiesen werden, wo es ohne materielle Vorprüfung zc. zeitlich kürzeren, aber doch auch in den meisten Fällen genügenden und erheblich billigeren Schutz erlangen wird. Doch setzt dies voraus, daß das betr. Erzeugnis gleichzeitig zum Eintrag in die Rolle als Gebrauchsmuster angemeldet worden ist, was mit Rücksicht darauf, daß auch für Gebrauchsmuster die Neuheit Erforderniß der Schuttfähigkeit ist, geboten erscheint. In derartigen Fällen muß daher der betr. Erfinder unbedingt den Gegenstand seiner Erfindung gleichzeitig zur Patentirung sowie zum Eintrag in die Gebrauchsmusterrolle anmelden, was zur Folge hat, daß, wenn der betr. Gegenstand nicht für patentfähig erkannt werden sollte (jedoch nicht wegen mangelnder Neuheit), er doch immerhin noch in die Rolle als Gebrauchsmuster wirksam eingetragen werden kann.

Der umgekehrte Fall, wo jemand eine zweifellos patentfähige Erfindung (z. B. eine Maschine oder dergl.) anstatt für Patentschutz zum Eintrag in das Register für die Gebrauchsmuster etwa der Kostenersparnis halber oder, um den Klippen einer materiellen Vorprüfung auf deren gewerbliche Verwertbarkeit zu entgehen, anmeldet, wird dagegen kaum oder doch jedenfalls nur sehr selten vorkommen, da bekanntlich die meisten Erfinder den Wert ihrer Erfindungen eher über- wie unterschätzen und sie der Regel nach zunächst nach dem, wenn auch schwieriger zu erlangenden, und kostspieligeren Patentschutz greifen werden.

In einem solchen ungewöhnlichen Falle müßte selbstverständlich der weniger weittragende Musterschutz unter allen Umständen seine Wirksamkeit behalten; allein ein Uebergang aus diesem zum Patentschutz wird alsdann, wenn solcher nicht un-

mittelbar nach der Anmeldung angestrebt wird, später, d. h. erst nach einer genügenden Erprobung der betreffenden Erfindung auf ihre gewerbliche Verwertbarkeit, in der Regel ausgeschlossen sein, weil einem solchen Wechsel bezw. Uebergang prinzipielle Hindernisse im Wege stehen, namentlich der Mangel der Neuheit als Folge der Verbreitung und offenkundigen Benutzung derselben. Auf diesem streitigen bezw. zweifelhaften Gebiete, auf dem sich die eigentlichen Erfindungen im engeren Sinne und die Gebrauchsmuster begegnen und Zweifel bezüglich der zu wählenden Schutzart obwalten können, ist nun die weitere große Streitfrage inzwischen entstanden, ob „Maschinen“ als Gebrauchsmuster schutzfähig sein können, resp. was unter einer Maschine im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist, d. h. vom technischen Standpunkte aus.

Fast alle Commentatoren der in Frage stehenden Gesetze (Patentgesetz und Gebrauchsmusterschutzgesetz) haben sich für die von mir hier vertretene Auffassung, daß „Maschinen“ prinzipiell vom Gebrauchsmusterschutz nicht ausgeschlossen seien, erklärt mit einer einzigen in der Natur der Sache liegenden Einschränkung, von der unten noch näher die Rede sein wird. Auch ist bereits eine gerichtliche Entscheidung (vom Oberlandesgericht in Hamburg) ergangen, die sich dieser Ansicht anschließt, während das Reichsgericht früher diese Frage in verneinendem Sinne entschieden, jedoch in einer Entscheidung aus neuester Zeit (vom 8. Mai 1897) seine früheren Ansichten in dieser Frage wesentlich modifiziert hat und nun ebenfalls Maschinen nicht prinzipiell vom Gebrauchsmusterschutz ausgeschlossen sehen will, (siehe unten die Bemerkungen und Entscheidungen zu § 1 des Gesetzes zum Schutze der Gebrauchsmuster).

Anderß verhält es sich nach obiger Darlegung mit der Abgrenzung des Gebietes der Gebrauchsmuster von dem der Geschmacksmuster: denn zwischen beiden besteht eine prinzipielle Verschiedenheit, indem das eine von den Gesetzen der Mechanik,

daß andere von denen der Aesthetik beherrscht wird. Da aber trotzdem Zweifel entstehen können, in welches Gebiet ein, beide Gebiete berührendes, Erzeugnis zu verweisen sei und die nachteiligen Folgen eines Fehlgriffs später nicht mehr gut zu beseitigen sind, so ist besondere Vorsicht bei der Wahl der Schutzart geboten und in zweifelhaften Fällen eine Anmeldung zu beiden Registern empfehlenswert. Abgesehen hiervon sind in Ansehung des Musterschutzes im allgemeinen noch folgende Grundregeln beachtenswert:

Nach dem Musterschutzesgesetz vom 11. Januar 1876 und der Auslegung desselben von seiten des Reichsgerichts gilt u. a. der Grundsatz, daß, wenn auch ganz einfache Geschmacksmuster, die keinen besonderen Kunstwert beanspruchen dürfen, schutzfähig sein können, dieselben sich doch jedenfalls über das Maß des ganz Gewöhnlichen, wie das Reichsgericht in einem Rechtsfall wörtlich sagt, erheben müssen, daß somit ein gewisses Maß von geistiger schöpferischer Thätigkeit des betreffenden Urhebers als vorhanden angenommen werden muß, um überhaupt von einem Urheberrecht sprechen zu können, daß eine gewisse Selbstbeschränkung in dem Streben nach Musterschutz nicht allein im persönlichen Interesse jedes Gewerbetreibenden, sondern auch in dem des allgemeinen Verkehrs, d. h. des Publikums, gelegen ist, da bei zu ausgedehnter Inanspruchnahme des Rechtes auf Musterschutz die beteiligte Industrie leicht lahm gelegt werden könnte, wie in einem von dem gewerblichen Sachverständigenverein in Stuttgart erstatteten Gutachten in einem Musterschutzstreitfalle mit Recht gesagt worden ist.

Die plastische Gestaltungsfähigkeit ist bei fast allen Industrieerzeugnissen für den gewöhnlichen alltäglichen Gebrauch der Natur der Sache nach (z. B. bei Hausgeräten, Handwerkszeug, Bekleidungsgegenständen etc.), sowie auch mit Rücksicht darauf, daß alle in der Natur und dem Leben vorhandenen, schon Gemeingut gewordenen Formen von vornherein aus-

geschlossen sind, sofern nicht etwa eine originelle Kombination verschiedener, bereits solchergestalt gegebener, Formelemente zu einem neuen Formenganzen vorliegt, eine sehr beschränkte auch in dem Sinne, daß die Gebrauchsfähigkeit derselben jedenfalls nicht durch die Anwendung von wenn auch sonst origineller Formen beeinträchtigt werden darf (z. B. ein Federhalter mit zackigen Verzierungen seiner Oberfläche, oder ein Portemonnaie mit scharffantigem Bügel u.).

Wenn auch das für die Industrie notwendige und förderliche, aber stets wechselnde Modebedürfnis, und die unausgesetzte Sucht des laufenden Publikums nach Neuheiten bei allen Gegenständen für den täglichen Gebrauch die Fabrication von sog. Saisonartikeln, die vorzugsweise den gefälligen Musterdruck präsentieren, um auf diese Weise vor dem Publikum ihre Neuheit und Originalität zu dokumentieren, gewissermaßen mit obrigkeitlicher Approbation, wesentlich begünstigt, für die Methode bei der Fabrication von Saisonartikeln bestimmend und diese Wechselwirkung auch keineswegs zu verwerfen, im Gegenteil für die Entwicklung und Belebung des Gewerbleißes auf diesem Gebiete sehr förderlich ist, so muß doch hierbei vor Ueberstürzung und einem Zuviel des Guten gewarnt werden, es ist die Aufnahmefähigkeit des Marktes zu berücksichtigen und zu verhüten, daß die Kauflust durch Ueberfüllung mit Neuheiten vermindert wird.

Von diesem Gesichtspunkte aus sollte auch bei der Fabrication von Saisonartikeln die mehr oder weniger problematische Eigenschaft der Neuheit und Originalität jedenfalls nicht auf Kosten der Güte und Solidität derselben zu erzielen versucht werden. Also auch die Interessen des laufenden Publikums d. h. der Konsumenten soll man bei dem bekannten und an sich auch zu billigen Wettstreit, immer zuerst und auch vorzugsweise die neuesten Artikel zu bringen, nicht aus den Augen verlieren.

Thatsache ist, wenn man die Sache vom Standpunkte des konsumierenden Publikums aus betrachtet, daß je größer die Einfachheit desto größer die Haltbarkeit wenigstens bei vielen Gebrauchsgegenständen ist und daß ein weises Maßhalten bei den auf den Geschmack wirkenden Verzierungen auf alle Fälle empfehlenswert ist.

Das Recht des Erfinders unterscheidet sich von dem Urheberrecht an gewerblichen Mustern und Modellen dadurch, daß der Gegenstand des Erfinderrechts sich zunächst nicht in der äußeren Gestalt eines greifbaren Gegenstandes verkörpert, sondern in einem bestimmten Effekt und in der Aufstellung gewisser Regeln, deren Anwendung unter verschiedenen Formen stattfinden kann.

Das Erfinderrecht kann aber nicht in derselben Weise, wie die Urheberrechte an Muster oder Modellen, geschützt werden, daß einfach nur die Nachbildung der betreffenden Form verboten würde, in welcher die Erfindung ausgeführt ist, da der technische Effekt sich mit den von dem Erfinder entdeckten Mitteln häufig auch unter veränderten Formen erreichen läßt. Der Schutz des Erfinderrechts ist daher nur in der Weise zu erlangen, daß für jeden einzelnen Fall gewissermaßen ein Spezialgesetz erlassen, d. h. ein besonderes Privilegium durch ein Patent erteilt wird.

Demgemäß ist die Patenterteilung als ein Ausfluß der Gesetzgebung zu betrachten. Das Patent, wenn es auch nicht eine konstituierende, sondern mehr nur eine deklaratorische, bezw. konfirmierende Wirkung in Ansehung des selbst erworbenen Individualrechts des Erfinders haben kann, schafft doch formell ein neues Recht, dessen Inhalt das ausschließliche Benutzungsrecht ist, und wird durch die Erteilung desselben, also durch einen Akt der öffentlichen Gewalt (sog. Rechtspolizei) konstatiert, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährleistung des Erfinderschutzes im gegebenen Falle vorhanden sind. Mit der

Erteilung von Patenten als Ausfluß einer in gewissem Sinne gesetzgeberischen Thätigkeit ist das Patentamt als Vertreter der hierzu berufenen öffentlichen (Staats-) Gewalt ein für allemal betraut.

Ueber die Voraussetzungen des Patentschutzes, das bei der Patenterteilung zc. einzuhaltende Verfahren u. s. w. enthält das neue Patentgesetz vom 7. April 1891, das an die Stelle des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 getreten ist, die näheren Bestimmungen.

Die Schwierigkeit einer alle möglichen Fälle umfassenden und ganz zutreffenden Definition des Begriffs einer Erfindung im Sinne des Patentgesetzes hat dazu geführt, daß man, wie im alten, ebenso auch in dem neuen Patentgesetz von einer solchen Begriffsbestimmung ganz abgesehen und den § 1 dieses Gesetzes unverändert gelassen hat, obwohl eine solche vielseitig in industriellen Kreisen (z. B. auch von dem deutschen Ingenieurverein) zur Beseitigung der durch den Mangel einer solchen Legaldefinition hervorgerufenen Rechtsunsicherheit für wünschenswerth erklärt worden war. Viele Zweifel und Unebenheiten in der Handhabung des Patentgesetzes, welche sich infolge der Undefinierbarkeit des Erfindungsbegriffs bisher ergeben hatten, werden voraussichtlich durch das neue, als Zwischenglied zwischen das Patentgesetz und das Geschmacksmustergesetz eingeschobene, Gesetz für den Schutz der Gebrauchsmuster beseitigt werden, wie sich aus den obigen Betrachtungen dieser Frage ergibt.

An Versuchen, eine erschöpfende Definition des Begriffs Erfindung zu geben, hat es zwar nicht gefehlt, aber keiner derselben vermochte sich allgemeine Anerkennung zu erwerben, und hat es keinen Zweck, derselben hier Erwähnung zu thun, da sie doch nur ein theoretisches Interesse haben können. Bemerkenswert ist nur eine wegen ihrer Kürze und Bündigkeit sich auszeichnende im Patentblatt von 1880 enthaltene Definition,

welche dahin lautet: „Erfindung ist Herstellung einer neuen Art oder eine neue Art der Herstellung von Gebrauchsgegenständen“; statt dessen könnte man den Erfindungsbegriff auch wie folgt definieren: „Verkörperung eines technischen Gedankens zur Erreichung eines bestimmten Gebrauchszwecks auf eine neue oder verbesserte Weise“. Indessen ist, wie bemerkt, von einer Definition des Erfindungsbegriffs im allgemeinen nach Ansicht des Patentgesetzes, als praktisch ohne besonderen Wert, abzusehen, diese Frage in jedem einzelnen Falle besonders nach allgemeinen Gesichtspunkten zu prüfen und zu entscheiden nach freiem Ermessen, ohne daß für die hierbei vom Patentamte entwickelte verwaltungsgerichtliche Thätigkeit eine gesetzliche Schranke gezogen ist.

Die Erfindung im Sinne des Gesetzes besteht in einer neuen Kombination von Naturkräften und muß das damit erstrebte Resultat durch diese Kombination erzielt werden können. Nur wenn die Form das Mittel zur Erzielung eines technisch verwendbaren physikalischen oder chemischen Effekts ist, tritt sie in die Sphäre der patentfähigen Erfindungen. Das Resultat, welches durch eine derartige Erfindung erzielt werden soll, muß die Befriedigung eines allgemeinen menschlichen Bedürfnisses sein, aber eines vernünftigen (auch eines Luxusbedürfnisses) und kann nur das Mittel für die Bedürfnisbefriedigung, nicht dieses Resultat unter Patentschutz gestellt werden.

Im Gegensatz zu den Erfindungen stehen die Entdeckungen. Unter letzterem versteht man u. a.: die Erschließung wissenschaftlicher Prinzipien und Thatsachen, die Auffindung unbekannter Naturerzeugnisse, sowie bisher unbekannter Produktivkräfte etc. und können derartige Entdeckungen nicht Gegenstand des Patentschutzes sein, weil das ausschließliche Recht des Erfinders sich nur auf einen von ihm (wenn auch unter Anwendung oder Vermittlung von solchen bisher unbekannten, von ihm

entdeckten Naturerzeugnissen oder Naturkräften) selbst neu geschaffenen Gegenstand erstrecken kann.

Dem Gegenstande nach sind nun nach dem Patentgesetze zwei Hauptarten von Erfindungen zu unterscheiden:

1. Erfindungen von Fabrikaten, Gebrauchsgegenständen, Waren *z.* und

2. Erfindungen von besonderen Arten eines Verfahrens (Fabrikationsmethoden *z.*), sowie von Maschinen, Betriebsvorrichtungen, Werkzeugen oder sonstigen Arbeitsgeräten, welche zur Herstellung von Gebrauchsartikeln jeder Art oder überhaupt als Hilfsmittel irgend welcher menschlichen Thätigkeit dienen.

Auch nach dem neuen Patentgesetz wird es, inhaltlich der Motive zu demselben, als dessen Aufgabe betrachtet, daß dem Erfinder die Frucht seiner Arbeit gesichert und dadurch zugleich der Anreiz zum geistigen Schaffen auf gewerblichem Gebiete verstärkt, andererseits aber auch, daß die Bewegungsfreiheit der Industrie nicht ohne Not gehemmt werde.

Die *Tendenz* des Gesetzes geht hiernach auch jetzt noch dahin, „Einrichtungen zu treffen, mittelst deren neue Erfindungen auch wirklich als solche erkannt und mit dem Rechtsschutz umgeben werden, aber auch zugleich zu verhindern, daß die Industrie von einer uneinschränkbaren Anzahl äußerlich mit dem Rechtsschutz umkleideter, innerlich aber ungerechtfertigter Patente überflutet wird (daher Beibehaltung des bisherigen viel umstrittenen Vorprüfungsverfahrens), welche entweder in fremde Interessensphären unberechtigtweise ergriffen und erst im Prozeßwege beseitigt werden müßten, oder welche lediglich den Zwecken der Reklame dienen und das Ansehen der deutschen Patente im ganzen herabdrücken“.

Die Entwicklung des menschlichen Lebens bis zur Höhe unseres heutigen Kulturzustandes beruht im wesentlichen auf einer ununterbrochenen Kette von ineinandergreifenden fort-

schreitenden Erfindungen des menschlichen Geistes zur Befriedigung der mannigfachen menschlichen Bedürfnisse, wovon die Kulturgeschichte aller Zeiten und Völker Kunde gibt. Der Mensch war im Naturzustande (in prähistorischer Zeit) im Kampfe ums Dasein darauf angewiesen, erfinderisch zu sein, um seine unabwieslichen Lebensbedürfnisse zu befriedigen, und waren alle die hieraus hervorgegangenen Erfindungen der ursprünglichen Geräte (wie z. B. die zur Herstellung des Feuers, Ausübung der Jagd, Bearbeitung des Bodens u. s. w.) lediglich dem angeborenen Selbsterhaltungstribe des Menschen zuzuschreiben.

Der menschliche Erfindungsgeist, der in seinen Ursprüngen, mehr der Not wie dem eigenen Triebe folgend, durch die steigenden Bedürfnisse des sozialen Lebens und die Fortschritte in der Kultur sich zu immer höheren Leistungen, seiner gesteigerten Lebenshaltung entsprechend, angespornt sah, ist schließlich der eigentliche Träger aller Kultur geworden, und sind alle epochemachenden Erfindungen (wie z. B. die der Buchdruckerkunst, der Dampfmaschine, der elektrischen Motoren etc.) als ebenso viele Marksteine in den verschiedenen Perioden der menschlichen Kulturgeschichte zu betrachten, was ja wohl als allgemein bekannt vorausgesetzt werden darf und daher hier keiner näheren Auseinandersetzung bedarf.

Während das Individuum seinen Erfindungsgeist im Anfang nur zur Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse betätigte und seine, zu diesem Zweck hervorgebrachten, Erfindungen indirekt auch seinen übrigen Mitmenschen zu gute kamen und somit hierdurch zugleich auch die gleichen Bedürfnisse der Allgemeinheit befriedigt wurden, so trat damals ein Gegensatz zwischen diesen verschiedenen Interessen, nämlich denen des Individuums als Erfinder und denen der Allgemeinheit, noch nicht hervor, es entwickelte sich vielmehr ein solcher erst zwischen beiden, sobald der Erfinder sein geistiges Produkt bei fortgeschrittenem Kulturzustand, abgesehen von der Befriedigung seines eigenen Bedürf-

nisses, auch sonst noch wirtschaftlich für sich nutzbar machen, als sein ausschließliches Individualrecht ausüben wollte durch geeignete Verwertung seines geistigen Eigentums, als eines vermögensrechtlichen Gegenstandes.

Der Erfinder und die Allgemeinheit stehen sich sonach jetzt bei dem gegenwärtigen Stande des sozialen Lebens mit einander entgegengesetzten Interessen gegenüber. Ersterer verlangt die Gewährleistung seiner selbsterworbenen Erfinder- bzw. Urheberrechte auf dem gewerblichen Gebiete, d. h. wirksamen Schutz seines geistigen Eigentums, wie in jedem anderen Privateigentum, die letztere dagegen hat nur ein Interesse an der praktischen Ausführung aller Erfindungen, d. h. an der Ueberführung des hierdurch erreichten technischen Ergebnisses in den Gemeinbesitz zu Nutz und Frommen aller, damit durch die von den Erfindern erzielten technischen Fortschritte auf allen gewerblichen Gebieten auch die allgemeine Wohlfahrt gefördert wird. Von diesem Standpunkte aus bedürfen alle Individualrechte dieser Art im öffentlichen Interesse gewisser Modifikationen.

Auf dem Gebiete der Erfindungen und des Erfinderrechts treten somit das Privat- und das National-Eigentum, die Privat- und die Volkswirtschaft, d. h. die individuellen Rechte sowie die allgemeinen Interessen in Ansehung der auf diese Weise erzeugten Güter in unmittelbare Berührung und Beziehung und hat das Patentgesetz die Aufgabe, diese verschiedenartigen Rechtsverhältnisse zu regeln und, insoweit sie im Widerstreit zu einander stehen, zwischen beiden einen den beiderseitigen entgegengesetzten Interessen möglichst entsprechenden Ausgleich zu Stande zu bringen.

Der Erfinder bedarf zur Ausführung seines neuen technischen Gedankens eines besonderen Schutzes von Seiten der öffentlichen Gewalt, die die Allgemeinheit vertritt, und wird ihm solcher durch einen besonderen Akt (das Patent) erteilt, in der Erwartung des Gewinnes, den die Allgemeinheit aus

der Einführung der betreffenden Erfindung in das Leben durch Förderung des allgemeinen Wohls demnächst ziehen wird.

Diese verschiedenartigen Interessen, diese entgegengesetzten nach Vereinigung strebenden Ansprüche allgemeiner und individueller Art, die Forderung der Verkehrsfreiheit einerseits und das Verlangen nach Beschränkung der Produktion und des Vertriebs andererseits erheischen einen Ausgleich, der nur durch Prüfung im Einzelnen von Fall zu Fall bewerkstelligt werden kann und ist es das Patentamt in seiner Eigenschaft, als die die öffentliche Gewalt in allen Patentangelegenheiten vertretende Behörde, die diesen Ausgleich vollzieht, wie schon erwähnt wurde.

Daselbe soll hierbei nach folgenden Grundsätzen verfahren:

„Da der Gegenstand der Erfindung sich nicht anders als in der Zukunft bewähren kann, ja das Patent gerade im Ausblick auf die Zukunft erteilt wird, müßte die Erörterung der Wertfrage, so allgemein hingestellt und gewissermaßen zum Ziel und Zweck der Untersuchung gemacht, ausgeschlossen sein. Sachgemäß und sorgsam bewerkstelligt, soll die Prüfung an die Hand geben, ob der angemeldete Gegenstand nicht bloß neu ist, sondern auch im anscheinend nicht Bedeutenden, jene geistige Kombination, jenes überraschende originelle Zusammenfallen von Frage und Antwort, jene Vereinigung von Aufgabe und Lösung, von Vorhaben und Verwirklichung aufweist, welche dem Techniker als Erfindung einen Zuwachs an Wissen und Können bringt. Das weitere bleibt füglich der Erfahrung anheimgestellt. Erweist letztere das Irrtümliche der Voraussetzungen, unter denen das Ausschlußrecht s. Bt. festgestellt worden ist, so tritt die Auflösung des Rechtsverhältnisses ein nach Maßgabe der Vorschriften in dem Gesetz 2c.“

„Der geistige Inhalt einer Erfindung mag gering sein und die Brauchbarmachung desselben so spärliche Aussicht auf Erfolg bieten, daß nicht leicht jemand geneigt sein wird, den

entsprechenden Versuch, ohne Zusicherung von Schabloshaltung zu machen.

Führt der Besiz eines Patents dennoch zur Erprobung der Brauchbarkeit, so hat die Gesamtheit ersichtlich keinen Grund der Verwirklichung des Vorhabens entgegenzutreten. Ist dagegen der geistige Inhalt der Erfindung derart, daß er nach den durch öffentliche Lehrmittel in den betreffenden Kreisen verbreiteten Kenntnissen, einschließlich der Schulung des Denkvermögens von jedem notwendig gefunden werden wird, der solchen Unterricht genossen, der Erfahrung durch die Arbeit, Bildung, durch das Leben sich zu eigen gemacht hat, oder ist zu erkennen, daß die Brauchbarmachung keine Schwierigkeit bietet, im Bedarfsfalle vielmehr von jedem Sachverständigen ohne Gefahr des Mißlingens übernommen werden kann, so wird der Schutz einer derartigen Erfindung gewiß nicht im Interesse der Gesamtheit liegen zc.“

„Wenn der Gewerbefreiheit die Absicht zu Grunde liegt, die Thätigkeit des Einzelnen nicht zu hemmen, so ergibt sich als weitere Konsequenz auch die Zulässigkeit unmittelbarer Förderung mittelst rechtlicher Anerkennung der Leistungsfähigkeit da, wo das immaterielle Gut ohne begleitende Einwirkung der Staatsgewalt zum Vorteil des Einzelnen und der Gesamtheit gar nicht nutzbar gemacht werden kann. Hier gewährt der Erfindungsschutz Hilfe. Gewerbefreiheit und Patentschutz schließen sich daher gegenseitig nicht aus, sondern ergänzen einander zc.“

Diese Grundsätze, nach welchen das Patentamt bei Erteilung des Patentschutzes und Vollaziehung des Ausgleiches zwischen den entgegengesetzten Interessen des Patentfuchers und der Allgemeinheit verfahren soll, hat der frühere Präsident des kaiserl. Patentamtes, Herr von Bojanowski, in seiner Schrift: „Ueber die Entwicklung des deutschen Patentwesens zc.“ (Leipzig 1890) u. a. sehr zutreffend ausgeführt, sie erscheinen daher von besonderem Gewicht und jeden-